

RS OGH 1998/4/23 6Ob216/97a, 1Ob154/99z, 10Ob222/00w, 7Ob325/01x, 7Ob317/03y, 7Ob211/06i, 7Ob51/07m,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1998

Norm

ABGB §896

EheG §95

Rechtssatz

Die Frist des § 95 EheG ist eine materiell-rechtliche Fallfrist, deren Nichteinhaltung zum Anspruchsverlust führt, ohne dass auch nur eine Naturalobligation bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass die Geltendmachung eines der nahehelichen Aufteilung unterliegenden Anspruches nach Ablauf der Frist oder nach Abschluss des Aufteilungsverfahrens im streitigen Rechtsweg nicht zur Zurückweisung der Klage, sondern zu einer Abweisung der Klage aus materiell-rechtlichen Gründen führen muss. Der Präklusivfrist des § 95 EheG unterliegen allerdings nur Aufteilungsansprüche, also Ansprüche auf Rechtsgestaltung im Sinne der §§ 81 f EheG, nicht aber damit möglicherweise aus dem Zivilrecht ableitbare konkurrierende alternative Ansprüche.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 216/97a
Entscheidungstext OGH 23.04.1998 6 Ob 216/97a
- 1 Ob 154/99z
Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 154/99z
nur: Die Frist des § 95 EheG ist eine materiell-rechtliche Fallfrist, deren Nichteinhaltung zum Anspruchsverlust führt, ohne dass auch nur eine Naturalobligation bestehen bleibt. Der Präklusivfrist des § 95 EheG unterliegen allerdings nur Aufteilungsansprüche, also Ansprüche auf Rechtsgestaltung im Sinne der §§ 81 f EheG, nicht aber damit möglicherweise aus dem Zivilrecht ableitbare konkurrierende alternative Ansprüche. (T1)
- 10 Ob 222/00w
Entscheidungstext OGH 20.02.2001 10 Ob 222/00w
nur: Die Frist des § 95 EheG ist eine materiell-rechtliche Fallfrist, deren Nichteinhaltung zum Anspruchsverlust führt. (T2)
- 7 Ob 325/01x
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 325/01x
nur T2

- 7 Ob 317/03y
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 7 Ob 317/03y
nur: Die Frist des § 95 EheG ist eine materiell-rechtliche Fallfrist, deren Nichteinhaltung zum Anspruchsverlust führt, ohne dass auch nur eine Naturalobligation bestehen bleibt. (T3)
Beisatz: Sie ist von Amts wegen wahrzunehmen. (T4)
- 7 Ob 211/06i
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 7 Ob 211/06i
Auch; nur T2
- 7 Ob 51/07m
Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 51/07m
nur T3
- 7 Ob 23/08w
Entscheidungstext OGH 15.05.2008 7 Ob 23/08w
Auch; nur T1
- 9 Ob 76/08d
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 Ob 76/08d
Auch; nur T2; Beis wie T4; Beisatz: Sie beginnt mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über die Scheidung der Ehe. (T5)
- 7 Ob 64/09a
Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 64/09a
Auch; nur T3; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Rechtsmittelverzicht beider Parteien. (T6)
- 6 Ob 98/09v
Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 98/09v
- 6 Ob 66/10i
Entscheidungstext OGH 19.05.2010 6 Ob 66/10i
nur: Die Frist des § 95 EheG ist eine materiell-rechtliche Fallfrist, deren Nichteinhaltung zum Anspruchsverlust führt, ohne dass auch nur eine Naturalobligation bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass die Geltendmachung eines der nahehelichen Aufteilung unterliegenden Anspruches nach Ablauf der Frist oder nach Abschluss des Aufteilungsverfahrens im streitigen Rechtsweg nicht zur Zurückweisung der Klage, sondern zu einer Abweisung der Klage aus materiell-rechtlichen Gründen führen muss. (T7) bzw (T8)
Bem: Redaktionelle Bearbeitung des RS-Dokuments durch Zusammenführung der identischen Beisätze T7 und T8 - Jänner 2012 (T7a)
- 4 Ob 44/10i
Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 44/10i
Auch; nur T7
Bem: Vormals T8 siehe T7a (T8a)
- 1 Ob 190/11i
Entscheidungstext OGH 13.10.2011 1 Ob 190/11i
Auch; nur T7
- 4 Ob 98/12h
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 98/12h
Auch; Beisatz: Nach vergleichsweiser Beendigung eines Aufteilungsverfahrens bleibt die Geltendmachung aus der vorehelichen Lebensgemeinschaft abgeleiteter Kondiktionsansprüche zulässig. (T9)
Beisatz: Allfällige Schwierigkeiten bei der Wertzuordnung belasten die beweispflichtige klagende Partei. (T10)
- 1 Ob 60/13z
Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 60/13z
nur T2; Beis wie T5
- 1 Ob 111/14a
Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 111/14a
Auch
- 5 Ob 178/15k

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 178/15k

Auch; Beisatz: Der geschiedene Ehegatte kann einem auf titellose Benützung gestützten Räumungsbegehren des anderen den Anspruch nach § 97 ABGB auch dann bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Aufteilungsverfahrens entgegenhalten, wenn der Aufteilungsantrag nicht innerhalb eines Jahres nach der formell rechtskräftigen Ehescheidung gestellt wurde und im Außerstreitverfahren vorerst nur die Verfristung des Aufteilungsantrags strittig ist. (T11)

- 1 Ob 7/18p

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 7/18p

Auch; nur T3; Beis wie T5

- 1 Ob 114/17x

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 114/17x

Auch; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110013

Im RIS seit

23.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at